



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und die
Kanzleien
stellen
sich vor

Verjährung der Ansprüche im VW-Abgasskandal

Nach der Rechtsprechung zahlreicher Landgerichte haftet die Volkswagen AG gegenüber den Betroffenen wegen unerlaubter Handlung gemäß § 823 BGB sowie vorsätzlicher Schädigung gemäß § 826 BGB auf Schadensersatz.

Das Oberlandesgericht Köln hat im Rahmen eines Hinweisbeschlusses sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Volkswagen AG eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen hat. Das Gericht ist der Auffassung, dass in dem Inverkehrbringen des vom Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung zu sehen sei, was zur Konsequenz habe, dass die Volkswagen AG den Kaufpreis unter Anrechnung der individuell gezogenen Nutzungen zu erstatten habe. In der Vergangenheit war häufig die Rede davon, dass Ansprüche der Geschädigten des VW-Abgasskandals mit Ablauf des 31.12.2018 verjähren. Eigentümern der betroffenen Fahrzeuge stellt sich daher die Frage, ob Schadensersatzansprüche noch erfolgreich durchgesetzt werden können. Mit Eintritt der Verjährung kann der Gläubiger seinen Anspruch rechtlich

nicht mehr durchsetzen, denn der Schuldner ist berechtigt, die geforderte Leistung zu verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB). Die Verjährung des Anspruchs tritt mit Ablauf der Verjährungsfrist ein. Die Ansprüche aus § 826 BGB und § 823 BGB unterliegen der Regelverjährung von 3 Jahren gemäß § 195 BGB. Aber wann fangen diese drei Jahre an? Das hängt von zwei Bedingungen ab. Die Verjährung beginnt immer mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Inhaber davon wusste oder zumindest hätte wissen sollen (§ 199 Abs. 1 BGB).

Von zentraler Bedeutung für den Beginn der Verjährungsfrist ist, dass der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen. Somit stellt sich die Frage, wann die Betroffenen Kenntnis vom Schaden und vom Schädiger erlangt haben bzw. hätten ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssen. Da der VW-Abgasskandal erst-



Tanju Kütük
Rechtsanwalt

mals im Herbst 2015 in der Öffentlichkeit bekannt wurde, wäre der frühestmögliche Fristbeginn der 31.12.2015. Danach wären Schadensersatzansprüche gegen die Volkswagen AG mit Ablauf des 31.12.2018 verjährt. Es ist aber keinesfalls sicher, dass jeder Betroffene noch im Laufe des Jahres 2015 von den Vorgängen Kenntnis erlangte und sich auch bewusst war, ein vom Dieselskandal betroffenes VW-Diesel-Fahrzeug mit illegaler Abschalteinrichtung zu besitzen. Als Zeitpunkt für die Kenntnis und damit für den Beginn der Verjährungsfrist ist vor diesem Hintergrund auf den Zugang des Schreibens des Fahrzeugherstellers, mit welchem mitgeteilt wurde, dass das Fahrzeug von der sogenannten Die-

selproblematik betroffen ist und ein Softwareupdate durchgeführt werden muss, abzustellen. Viele VWDiesel-Fahrer sind im Februar 2016 darüber informiert worden, dass ihre Fahrzeuge von der Abgasproblematik betroffen sind. Daher begann die Verjährungsfrist am 31.12.2016 zu laufen. Die Schadensersatzansprüche gegen die Volkswagen AG verjähren danach erst mit Ablauf des 31.12.2019. VW-Kunden, die im Laufe des Jahres 2016 darüber in Kenntnis gesetzt worden sind, dass ihr Fahrzeug von der Abgasproblematik betroffen ist, dürfen sich ermutigt sehen, ihre Ansprüche geltend zu machen. Der Schadensersatzanspruch des Kunden geht dahin, dass die Volkswagen AG ihn so stellen muss, wie er ohne die Täuschung über die nicht gesetzeskonforme

Abgasanlage gestanden hätte. Die Volkswagen AG muss die wirtschaftlichen Folgen des Kaufs dadurch ungeschehen machen, dass sie den Kaufpreis gegen Herausgabe des Fahrzeugs erstattet. Dabei muss der Geschädigte sich nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die von ihm gezogenen Nutzungen anrechnen lassen. Der Wert der vom Käufer gezogenen Nutzungen ist wie im Fall der Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs nach der Formel

**Kaufpreis x gefahrene
Kilometer
Restlaufleistung**

zu bemessen. Betroffene VW-Diesel-Fahrer sollten zeitnah prüfen lassen, welche Möglichkeiten im konkreten Fall bestehen und welche Schritte sinnvoll sind.



Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB